



Gebührenkalkulation

für die Produktgruppe

**Tageseinrichtungen für Kinder
und Kindertagespflege**

- Gebühren für den Betreuungsplatz –

der Stadt Rheinau

im Kindergartenjahr 2022/2023

Stadtkämmerei
Stadt Rheinau

14.01.2022

Inhaltsverzeichnis

A. Schriftlicher Teil

- I. Allgemeines
- II. Leistungen in der Produktgruppe „Tageseinrichtungen für Kinder für Kindertagespflege“
- III. Zur Methodik der Gebührenkalkulation
 1. Kostenarten- und Kostenstellenrechnung
 - 1.1 Bildung von Kostenstellen
 - 1.2 Bestimmung und Verteilung der Kosten
 - 1.3 Berücksichtigung von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen der Vorjahre
 - 1.4 Gebührenfähige Kosten
 2. Kostenträgerrechnung (Ermittlung der Gebührenobergrenzen)
- IV. Festsetzung der Gebührensätze
 1. Allgemeines
 2. Sozialstaffelung
 3. Gebührevorschlag

B. Rechnerischer Teil

Einzelübersichten

- ◆ Übersicht A - Kalkulationsübersicht
- ◆ Übersicht B - Kalkulationsgrundlage

A.

Schriftlicher Teil

I. Allgemeines

Die Stadt Rheinau betreibt zur Förderung von Kindern Tageseinrichtungen (Kinderbetreuungseinrichtungen) mit unterschiedlichen Angeboten in den Stadtteilen Freistett, Linx, Holzhausen, Honau, Membrechtshofen und Helmlingen.

In den Stadtteilen Rheinbischofsheim und Diersheim werden entsprechende Tageseinrichtungen durch die örtlich zuständigen evangelischen Kirchengemeinden betrieben. Die Stadt Rheinau beteiligt sich an den Kosten dieser Einrichtungen im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung. Die von den Kirchengemeinden betriebenen Einrichtungen sind selbständig und finden in dieser Kalkulation keine Berücksichtigung.

Um sein Ermessen bei der Festlegung der Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausüben zu können, müssen dem Gemeinderat die Gebührenobergrenzen sowie die wesentlichen Methoden für deren Ermittlung bekannt sein. Die Gebührenobergrenze stellt den Gebührensatz dar, der die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Leistung voll deckt. Wegen des im Gebührenrecht geltenden Kostendeckungsprinzips (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg - KAG BW) darf dieser Wert nicht überschritten werden.

Instrument zur Ermittlung der Gebührenobergrenze ist die Gebührenkalkulation. Diese dient dem Gemeinderat als Entscheidungshilfe bei der Festsetzung des Gebührensatzes und gilt vor Gericht als Nachweis dafür, dass der Gemeinderat seine Ermessensgrenzen nicht überschritten und sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

II. Leistungen (Betreuungsformen) in der Produktgruppe „Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege“

Die Leistungen (Betreuungsformen) der Stadt Rheinau in der Produktgruppe „Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege“ sind wie folgt:

1. **Betreuungsformen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)**
 - 1.1 Regelangebot (Ü3-RG)
 - 1.2 Verlängerte Öffnungszeiten (Ü3-VÖ)
 - 1.3 Ganztags (Ü3-GT)

2. **Betreuungsformen für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahre (Kleinkinder)**

- 2.1 Altersmischung (Kleinkinder ab 2 Jahre)
 - 2.1.1 Vormittags (Ü2-VM)
 - 2.1.2 Verlängerte Öffnungszeiten (Ü2-VÖ)
 - 2.1.3 Ganztags (Ü2-GT)
- 2.2 Krippe (Kleinkinder ab 1 Jahr)
 - 2.2.1 Verlängerte Öffnungszeiten (Ü1-VÖ)
 - 2.2.2 Ganztags (Ü1-GT)

Mit der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die jeweiligen Gebührenobergrenzen für die o.g. Betreuungsformen ermittelt.

III. Zur Methodik der Gebührenkalkulation

1. Kostenarten- und Kostenstellenrechnung

1.1 Bildung von Kostenstellen

In einem ersten Schritt wurden verschiedene Produktarten gebildet, die die Leistungen nach Ziffer II.1 und II.2 abbilden.

Folgende Produktarten wurden - analog zu den Leistungen - gebildet:

- 1. **Betreuungsformen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)**
 - 1.1 Regelangebot Ü3-RG
 - 1.2 Verlängerte Öffnungszeiten Ü3-VÖ
 - 1.3 Ganztags Ü3-GT

- 2. **Betreuungsformen für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahre (Kleinkinder)**
 - 2.1 Altersmischung (Kleinkinder von 2 bis 3 Jahre)
 - 2.1.1 Vormittags Ü2-VM
 - 2.1.2 Verlängerte Öffnungszeiten Ü2-VÖ
 - 2.1.3 Ganztags Ü2-GT
 - 2.2 Krippen (Kleinkinder ab 1 Jahr)
 - 2.2.1 Verlängerte Öffnungszeiten Ü1-VÖ
 - 2.2.2 Ganztags Ü1-GT

1.2 Bestimmung und Verteilung der Kosten

In einem zweiten Schritt wurden für den Kalkulationszeitraum, das Kindergartenjahr 2022/23, die in der Produktgruppe entstehenden Kosten ermittelt (siehe Übersicht B: Kalkulationsgrundlage).

Die Personalaufwendungen wurden um den für die angebotenen Verpflegungsleistungen entstehenden Personalkostenanteil gemindert. Die Höhe dieser Kosten sind der Gebührenkalkulation für die Verpflegung vom 07.11.2019 zu entnehmen.

Die sich ergebenden Erlöse, mit Ausnahme der zu kalkulierenden Benutzungsgebühren und der Zuweisungen des Landes nach §§ 29b und 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG), wurden ebenfalls pro Jahr ermittelt und bei den entsprechenden Kosten in Abzug gebracht. Ergebnis dieser Saldierung sind die auf die einzelnen Kostenstellen zu verteilenden, ansatzfähigen Kosten.

Die unterschiedlichen Betreuungsformen verursachen unterschiedliche Kosten. Dies resultiert hauptsächlich aus

- den unterschiedlichen Gruppengrößen durch Vorgaben des KVJS bei der Kinderzahl je Gruppe
- der unterschiedlichen Personalausstattung in den Gruppen durch Vorgaben des KVJS bei den Betreuungskräften je Gruppe
- den unterschiedlichen Anforderungen an den Raumbedarf durch Vorgaben des KVJS beim Raumbedarf je Kind

Die gebührenfähigen Kosten können daher nicht gleichermaßen auf die einzelnen Leistungen verteilt werden und sind folglich über Gewichtungen auf die einzelnen Leistungen zu verteilen. Die Gewichtungen orientieren sich an einer Musterkalkulation der Stadtkämmerei aus dem Jahre 2010, den Empfehlungen zum interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8a Abs. 6 KiTaG sowie den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge.

Ausgehend vom Standardangebot „Ü3-RG“ ergeben sich hiernach folgende Kostengewichtungen:

Leistung	Kostengewichtung
Ü3-RG	100 %
Ü3-VÖ	125 %
Ü3-GT	150 %
Ü2-VM	150 %
Ü2-VÖ	250 %
Ü2-GT	300 %
Ü1-VÖ	365 %
Ü1-GT	456 %

Anhand der Kostengewichtung lässt sich ausgehend vom Standardangebot „Ü3-RG“ (= 100 %) erkennen, wie sich die Kosten der anderen Angebote darstellen. So ist das Angebot „Ü2-VM“ (= 150 %) 1,5mal teurer als das Standardangebot. Die Betreuung eines einjährigen Kindes im Ganztagsangebot (Ü1-GT) kostet das 4,56fache der Betreuung im Standardangebot.

Auf der Grundlage der für jede Kostenstelle dargestellten Gewichtung lassen sich, in Addition mit den hochgerechneten Betreuungsplatzzahlen der Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2022/23, für jedes Angebot die Nettokosten (Gesamtkosten abzüglich Erlöse ohne FAG-Zuweisungen) der jeweiligen Leistungen bestimmen:

Leistung	Nettokosten
	€
Ü3-RG	635.932,12
Ü3-VÖ	1.187.341,61
Ü3-GT	386.389,13
Ü2-VM	326.015,83
Ü2-VÖ	825.101,80
Ü2-GT	265.642,53
Ü1-VÖ	881.450,21
Ü1-GT	367.069,68
Gesamt	4.874.942,91

Zur Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und damit zur Feststellung der Gebühreobergrenze sind von diesen Kosten noch die Zuweisungen des Landes abzusetzen. Auch diese können nicht pauschaliert verteilt werden, da die Höhe der Zuweisungen des Landes nach §§ 29b und 29c FAG von Betreuungsart und Betreuungsdauer abhängig ist.

Eine Betrachtung der auf die einzelnen Leistungen entfallenden Landeszuweisungen ergibt folgende Verteilung:

Leistung	Zuweisungen
	€
Ü3-RG	265.743,42
Ü3-VÖ	396.933,22
Ü3-GT	161.464,36
Ü2-VM	193.537,87
Ü2-VÖ	411.447,19
Ü2-GT	141.927,77
Ü1-VÖ	301.058,92
Ü1-GT	129.025,25
Gesamt	2.001.138,00

1.3 Berücksichtigung von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen der Vorjahre

Gemäß § 14 Abs. 2 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Für das Kalkulationsjahr 2022/23 könnten somit noch Kostenunterdeckungen bis in das Jahr 2017 zurück berücksichtigt werden. Über die Nichtberücksichtigung der Kosten der Jahre 2017 bis 2020 wurde in bisherigen Gemeinratssitzungen (zuletzt am 04.11.2020) entschieden. Im Jahr 2021 ist bei den städtischen Kindergärten insgesamt mit einem Defizit von rd. 3,2 Mio. € zu rechnen. Da die Produktgruppe ohnehin defizitär ausgelegt ist, würde eine Einrechnung des Defizits keine Verbesserungen des Kostendeckungsgrades und der Einnahmesituation erbringen. Das Defizit aus dem Vorjahr bleibt deshalb unberücksichtigt.

1.4 Gebührenfähige Kosten

Hiernach ergeben sich für die einzelnen Leistungen folgende gebührenfähige Kosten, die dann in die weitere Gebührenkalkulation (Kostenträgerrechnung) eingehen:

Leistung	Nettokosten	Zuweisungen	Gebührenfähige Kosten
	€	€	€
Ü3-RG	635.932,12	265.743,42	370.188,70
Ü3-VÖ	1.187.341,61	396.933,22	790.408,39
Ü3-GT	386.389,13	161.464,36	224.924,77
Ü2-VM	326.015,83	193.537,87	132.477,96
Ü2-VÖ	825.101,80	411.447,19	413.654,61
Ü2-GT	265.642,53	141.927,77	123.714,76
Ü1-VÖ	881.450,21	301.058,92	580.391,29
Ü1-GT	367.069,68	129.025,25	238.044,43
Gesamt	4.874.942,91	2.001.138,00	2.873.804,91

2. Kostenträgerrechnung (Ermittlung der Gebührenobergrenzen)

Kostenträger der Produktgruppe „Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege“ sind die Betreuungsplätze für die einzelnen Leistungen.

Dividiert man deren Summe durch die jeweiligen gebührenfähigen Kosten, erhält man die kostendeckende Gebühr (= Gebührenobergrenze). Pro Jahr ergeben sich folgende Gebührenobergrenzen:

Leistung	Gebührenfähige Kosten	Betreuungsplätze 2022/2023	Gebührenobergrenze
	€		€
Ü3-RG	370.188,70	79	4.685,93
Ü3-VÖ	790.408,39	118	6.698,38
Ü3-GT	224.924,77	32	7.028,90
Ü2-VM	132.477,96	27	4.906,59
Ü2-VÖ	413.654,61	41	10.089,14
Ü2-GT	123.714,76	11	11.246,80
Ü1-VÖ	580.391,29	30	19.346,38
Ü1-GT	238.044,43	10	23.804,44

Die Stadt Rheinau erhebt Gebühren je Betreuungsplatz und Monat, so dass die Gebührenobergrenze pro Jahr zur Gebührensatzermittlung durch 12 zu teilen ist. Hiernach beläuft sich die Gebührenobergrenze je Betreuungsangebot wie folgt:

Leistung	Gebührenobergrenze pro Monat
	€
Ü3-RG	390,49
Ü3-VÖ	558,20
Ü3-GT	585,74
Ü2-VM	408,88
Ü2-VÖ	840,76
Ü2-GT	937,23
Ü1-VÖ	1.612,20
Ü1-GT	1.983,70

Die ausführliche Darstellung ist der Kalkulationsübersicht in der Anlage zu entnehmen.

IV. Festsetzung der Gebührensätze

1. Allgemeines

Die Gebührenobergrenze stellt den Gebührensatz dar, der die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Leistung voll deckt. Wegen des im Gebührenrecht geltenden Kostendeckungsprinzips darf dieser Wert nicht überschritten werden.

Das Erreichen eines bestimmten Grades der Kostendeckung ist gesetzlich nicht zwingend vorgesehen, sondern liegt im Rahmen der Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 78 Gemeindeordnung im kommunalpolitischen Ermessen des Gemeinderats. Die Stadt hat aber die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, soweit vertretbar und geboten, von denjenigen zu erheben, die eine konkrete Leistung (Produkt) der Stadt in Anspruch nehmen. Diese Leistungsentgelte dienen dem wirtschaftlichen Ausgleich des Vorteils, den der Leistungsempfänger erhält. Ziel muss es sein, einen gerechten Interessenausgleich zu finden zwischen demjenigen, der die konkrete Leistung einer öffentlichen Einrichtung in Anspruch nimmt, und der Allgemeinheit, die die nicht gedeckten Kosten einer öffentlichen Einrichtung letztlich über Steuern tragen muss.

Der Arbeitskreis „Kinderbetreuungsgebühren“ hat im Rahmen seiner Diskussionen zur Anpassung der Gebührensätze für die Angebote im Bereich der Kinderbetreuung im Herbst 2016 empfohlen, dass die Gebühren für die einzelnen Leistungen der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen in den kommenden Jahren auf jeweils 70 % der entsprechenden Richtsätze der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände (Landesempfehlung) angepasst werden sollen und nach Erreichung dieses Anteils an den jährlichen Anpassungen der Landesempfehlung teilhaben sollen, so dass dauerhaft ein Abstand von 30 % der Landesempfehlung gewahrt bleibt. Bis zur Erreichung eines 70 %igen Anteils ist für jedes Kindergartenjahr eine Erhöhung von 10 % vorgesehen.

Die daraus resultierenden Gebührensätze werden nachfolgend mit den bisherigen Gebühren (jeweils ohne Sozialstaffelung) verglichen:

Leistung	Bisherige Gebühren	Neue Gebühren
	€	€
Ü3-RG	83,30	85,40
Ü3-VÖ	101,10	107,10
Ü3-GT	125,30	128,10
Ü2-VM	125,30	128,10
Ü2-VÖ	197,70	213,50
Ü2-GT	224,00	246,40
Ü1-VÖ	246,40	271,00
Ü1-GT	307,50	338,30

2. Sozialstaffelung

Die bestehende Sozialstaffelung nach dem Württembergischen Modell wird in unveränderter Form weitergeführt. Bei diesem Modell bestimmen sich die Sozialstaffelung und damit die Höhe der Gebühr nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

Die Landesempfehlungen sehen für das Württembergische Modell ausgehend von einem Haushalt mit 1 Kind folgende prozentuale Gewichtung vor:

Haushalt mit 1 Kind	Haushalt mit 2 Kindern	Haushalt mit 3 Kindern	Haushalt mit 4 und mehr Kindern
100 %	ca. 75 %	ca. 50 %	ca. 20 %

3. Gebührevorschlag

Ausgehend von den dargestellten Berechnungen, der ermittelten Gebührenobergrenzen, sowie der Vorberatungen im Arbeitskreis Kinderbetreuungsgebühren empfiehlt die Verwaltung folgenden Gebührevorschlag:

Leistung	Haushalt mit 1 Kind	Haushalt mit 2 Kindern	Haushalt mit 3 Kindern	Haushalt mit 4 und mehr Kindern
Ü3-RG	85,40 €	66,50 €	44,10 €	14,70 €
Ü3-VÖ	107,10 €	83,30 €	55,30 €	18,20 €
Ü3-GT	128,10 €	100,10 €	66,50 €	22,40 €
Ü2-VM	128,10 €	100,10 €	66,50 €	22,40 €
Ü2-VÖ	213,50 €	161,00 €	109,60 €	37,10 €
Ü2-GT	246,40 €	181,90 €	124,10 €	44,10 €
Ü1-VÖ	271,00 €	201,00 €	136,30 €	53,90 €
Ü1-GT	338,30 €	249,70 €	170,20 €	67,80 €

B.

Rechnerischer Teil

Einzelübersichten

Übersicht B

Kalkulationsgrundlage

Bezeichnung	Konto	Ergebnis	Planung	Ergebnis	Planung	Ergebnis	Ansatz Kalkulation	
		2019	2020	2020	2021	2021 (vorläufig) (Stand: 27.12.2021)		
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	33210000	-261.162,10	-290.700,00	-204.181,30	-260.800,00	-278.972,50	0,00	9
Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern von 0 bis unter 3 Jahren in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege	33220000	-136.690,90	-136.200,00	-116.876,40	-167.400,00	-137.340,10	0,00	9
Landesbeteiligung an entfallenen Elternbeiträgen (Corona)	31410000	0,00	0,00	0,00	0,00	-43.438,34	0,00	9
Erstattungen vom Land	34810000	0,00	0,00	-9.763,04	0,00	-25.494,37	0,00	9
Erstattungen von Gemeinden (GV)	34820000	0,00	0,00	-6.166,46	0,00	-674,00	0,00	9
FAG-Zuweisungen nach § 29b	31410000	-560.900,00	-734.869,00	-734.232,00	-824.454,00	-824.141,00	-824.141,00	7
FAG-Zuweisungen nach § 29c	31410000	-1.139.385,00	-1.087.079,00	-1.087.233,00	-1.177.031,00	-1.176.997,00	-1.176.997,00	7
FAG-Zuweisungen für pädagogische Leitungszeit	31410000	0,00	0,00	-152.426,20	-154.684,60	-154.685,90	-154.685,90	7
Förderung Gute-KiTa-PiA	31410000	0,00	0,00	-8.100,00	0,00	-8.100,00	-8.100,00	7
Sonstige Zuweisungen vom Land	31410000	0,00	0,00	-200,00	-14.430,40	0,00	0,00	7
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden (GV)	31420000	-7.510,20	-4.000,00	-10.630,74	-6.000,00	692,00	-6.000,00	1
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	34610000	-4.436,82	0,00	-869,42	0,00	-540,90	-2.653,12	3
Erstattungen von der gesetzlichen Sozialversicherung	34840000	-7.256,42	0,00	-139.550,32	0,00	-56.872,63	-73.403,37	3
Zuweisungen und Zuschüsse von übrigen Bereichen	31480000	-100,00	0,00	-900,00	0,00	-136,00	0,00	1
Gesamterlöse		-1.719.588,44	-1.825.948,00	-2.134.141,68	-2.176.600,00	-2.220.781,43	-2.245.980,39	
Personalaufwendungen inkl. Versorgungsaufwendungen	40000000	3.000.699,85	3.271.600,00	3.246.216,86	3.468.200,00	3.348.041,37	3.572.246,00	6
abzgl. Personalaufwendungen Verrechnungsanteil Verpflegung		-155.692,46	-155.692,46	-155.692,46	-155.692,46	-155.692,46	-155.692,46	10
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	42110000	0,00	0,00	0,00	0,00	70,21	0,00	3
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	42210000	1.989,26	13.900,00	554,40	14.600,00	197,56	14.600,00	1
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	42220000	44.078,38	15.200,00	22.709,40	14.400,00	27.190,96	33.393,89	3
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen oberhalb Inventargrenze	42220010	8.024,54	0,00	12.396,48	0,00	12.397,28	10.210,51	3
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	42410000	134,29	0,00	40,63	0,00	90,29	87,46	3
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	42610000	327,63	500,00	960,05	500,00	295,47	730,03	2
Aus- und Fortbildung	42610010	12.896,78	23.600,00	4.662,98	27.100,00	2.784,77	27.100,00	1
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	42710000	20.818,03	35.800,00	16.246,07	38.500,00	80.111,09	38.500,00	1
Transferaufwendungen - Zuweisungen an Gemeinden (GV)	43120000	21.604,00	17.000,00	9.857,83	20.000,00	0,00	20.000,00	1
Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften	44310010-20	7.450,72	0,00	6.832,30	0,00	7.095,76	7.141,51	3
Post- und Fernmeldegebühren	44310030	4.345,89	4.900,00	4.586,58	4.900,00	4.665,71	4.900,00	1
Dienstreisen	44310040	818,44	1.200,00	145,85	900,00	151,45	900,00	1
Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	44310050	2.571,90	5.000,00	688,59	0,00	0,00	1.630,25	3
Erstattungen an übrige Bereiche	44580000	2.436,96	10.000,00	7.257,76	10.000,00	5.983,53	8.628,88	2
Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44910000	635,96	1.900,00	182,50	1.900,00	265,00	409,23	3
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	48110000	1.323.900,00	1.478.000,00	1.478.000,00	1.527.800,00	1.527.800,00	1.527.800,00	1
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	47110000	7.200,00	7.200,00	7.200,00	7.200,00	7.200,00	7.200,00	1
Verzinsung des Anlagekapitals	97000000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8
Gesamtkosten		4.304.240,17	4.730.107,54	4.662.845,82	4.980.307,54	4.868.647,99	5.119.785,29	
Nettokosten		4.284.936,73	4.726.107,54	4.510.895,34	4.974.307,54	4.811.790,46	4.874.942,90	
Saldo		2.584.651,73	2.904.159,54	2.528.704,14	2.803.707,54	2.647.866,56	2.873.804,90	

1 Ansatz 2021

2 Mittelwert Ergebnis 2020 und Ansatz 2021

3 Mittelwert Ergebnis 2019 und Ergebnis 2020

4 Ergebnis 2020

5 Ergebnis 2021 (vorläufig)

6 Ansatz 2021 zzgl. 3% Steigerung wg. Tarifanpassungen

7 Verteilung zur Ermittlung der Gebührenobergrenze erforderlich

8 es wurden keine kalkulatorischen Zinsen berechnet, da es sich beim Kindergarten um eine dauerdefizitäre Einrichtung handelt

9 fließt nicht in Kalkulation ein

10 Verrechnung der Personalkosten iHv des Anteils, der iVm der Verpflegung entsteht. Siehe hierzu Kalkulation "Verpflegungsaufwand"